

# Auswahl wichtiger EuGH/EuG-Entscheidungen

Februar 2003

1. **EuGH, U.v. 06.02.2003 (6. Kammer) – Rs. C-92/01 (Georgios Stylianakis/Elliniko Dimosio) – Keine höheren Flughafenabgaben für Flüge in andere Mitgliedstaaten**  
„Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates vom 23. Juli 1992 über den Zugang von Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft zu Strecken des innergemeinschaftlichen Flugverkehrs steht einer von einem Mitgliedstaat erlassenen Maßnahme wie der im Ausgangsverfahren streitigen entgegen, durch die für den wesentlichen Teil der Flüge in andere Mitgliedstaaten eine höhere Flughafenabgabe vorgeschrieben wird als für Flüge innerhalb dieses Mitgliedstaats, sofern nicht nachgewiesen ist, dass diese Abgaben eine Vergütung für die zur Abfertigung der Passagiere erforderlichen Flughafendienstleistungen darstellen und die Kosten dieser gegenüber Passagieren mit Bestimmungsort in anderen Mitgliedstaaten erbrachten Dienstleistungen in demselben Verhältnis höher sind als die Kosten der Dienstleistungen, die zur Abfertigung der Passagiere der Inlandsflüge erforderlich sind.“
  
2. **EuGH, U.v. 06.02.2003 (6. Kammer) – Rs. C-245/00 (Stichting ter Exploitatie van Naburige Rechten [SENA]/ Nederlandse Omroep Stichting [NOS]) – Angemessene Vergütung für Rundfunksendung und öffentliche Wiedergabe**  
„1. Der Begriff der angemessenen Vergütung in Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 92/100/EWG des Rates vom 19. November 1992 zum Vermietrecht und Verleihrecht sowie zu bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums ist in allen Mitgliedstaaten einheitlich auszulegen und von jedem Mitgliedstaat umzusetzen, wobei dieser für sein Gebiet die Kriterien festsetzt, die am besten geeignet sind, innerhalb der vom Gemeinschaftsrecht und insbesondere der Richtlinie gezogenen Grenzen die Beachtung dieses Gemeinschaftsbegriffs zu gewährleisten.  
2. Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 92/100 steht einer Methode für die Berechnung der angemessenen Vergütung der ausübenden Künstler und der Hersteller von Tonträgern nicht entgegen, die variable und feste Faktoren – z. B. die Anzahl der Stunden der Sendung der Tonträger, den Umfang der Hörer- und Zuschauerschaft der von der Organisation der Sender vertretenen Hörfunk- und Fernsehsender, die vertraglich festgelegten Tarife für Wiedergabe- und Senderechte von urheberrechtlich geschützten Musikwerken, die von den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in den Nachbarländern des betreffenden Mitgliedstaats praktizierten Tarife und die von den gewerblichen Sendern gezahlten Beträge – enthält, wenn diese Methode es erlaubt, das Interesse der ausübenden Künstler und der Hersteller an einer Vergütung für die Sendung eines bestimmten Tonträgers und das Interesse Dritter daran, diesen Tonträger unter vertretbaren Bedingungen senden zu können, angemessen in Ausgleich zu bringen, und wenn sie gegen keinen Grundsatz des Gemeinschaftsrechts verstößt.“
  
3. **EuGH, U.v. 06.02.2003 (5. Kammer) – Rs. C-185/01 (Auto Lease Holland BV/Bundesamt für Finanzen) – Betankung eines geleasteten Fahrzeugs und Ort der Besteuerung („Kraftstoffverwaltung“)**  
(Vorlage des BFH) „Artikel 5 Absatz 1 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über

die Umsatzsteuern – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage ist dahin auszulegen, dass in einem Fall, in dem ein Leasingnehmer das geleaste Fahrzeug im Namen und für Rechnung des Leasinggebers bei Tankstellen betankt, keine Kraftstofflieferung des Leasinggebers an den Leasingnehmer vorliegt.“

4. **EuGH, U.v. 11.02.2003 (Plenum) – verb.Rs. C-187/01 u. C-385/01 (Hüeyin Gözütol u. Klaus Brügge) – *Strafklageverbrauch bei niederländischer Transactie und deutscher Einstellung gegen Erfüllung einer Auflage (§ 153a StPO)***  
„Das in Artikel 54 des am 19. Juni 1990 in Schengen (Luxemburg) unterzeichneten Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen aufgestellte Verbot der Doppelbestrafung gilt auch für zum Strafklageverbrauch führende Verfahren der in den Ausgangsverfahren in Rede stehenden Art, in denen die Staatsanwaltschaft eines Mitgliedstaats ohne Mitwirkung eines Gerichts ein in diesem Mitgliedstaat eingeleitetes Strafverfahren einstellt, nachdem der Beschuldigte bestimmte Auflagen erfüllt und insbesondere einen bestimmten, von der Staatsanwaltschaft festgesetzten Geldbetrag entrichtet hat.“
  
5. **EuGH, U.v. 13.02.2003 (5. Kammer) – Rs. C-228/00 (Kommission/Deutschland) – *Energetische Abfallverwertung-I (Deutscher Müll in belgische Zementwerke)***  
(Verordnung [EWG] Nr. 259/93 – Zuordnung des Zwecks einer Abfallverbringung (Verwertung oder Beseitigung) – Verbrennung von Abfällen – R 1 des Anhangs II B der Richtlinie 75/442/EWG – Hauptverwendung als Brennstoff oder andere Mittel der Energieerzeugung):  
„1. Die Bundesrepublik Deutschland hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 7 Absätze 2 und 4 der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates vom 1. Februar 1993 zur Überwachung der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft verstoßen, dass sie unberechtigte Einwände gegen bestimmte Verbringungen von Abfällen in andere Mitgliedstaaten zur Hauptverwendung als Brennstoff erhoben hat.  
2. Die Bundesrepublik Deutschland trägt die Kosten des Verfahrens.“
  
6. **EuGH, U.v. 13.02.2003 (5. Kammer) – Rs. C-458/00 (Kommission/Luxemburg) – *Energetische Abfallverwertung-II (Luxemburger Hausmüll in Straßburger Verbrennungsanlage [Mineralisation])***  
(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats – Artikel 7 Absätze 2 und 4 der Verordnung [EWG] Nr. 259/93 – Zuordnung des Zwecks einer Abfallverbringung [Verwertung oder Beseitigung] – Verbrennung von Abfällen – R 1 des Anhangs II B der Richtlinie 75/442/EWG – Hauptverwendung als Brennstoff oder andere Mittel der Energieerzeugung):  
„Die Verbrennung von Abfällen stellt eine Verwertungsmaßnahme dar, wenn es ihr Hauptzweck ist, die Abfälle für einen sinnvollen Zweck, nämlich zur Energieerzeugung einzusetzen und dadurch eine Primärenergiequelle zu ersetzen, die sonst für diesen Zweck hätte eingesetzt werden müssen.“ (eigener Ls.)

7. **EuGH, U.v. 13.02.2003 (6. Kammer) – Rs. C-131/01 (Kommission/Italien) – Keine Wohnsitznahme- oder Niederlassungspflicht für Patentanwälte**  
„1. Die Italienische Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus den Artikeln 49 EG bis 55 EG verstoßen, dass sie eine Regelung beibehält, nach der in anderen Mitgliedstaaten niedergelassene Patentanwälte vor dem italienischen Patentamt Dienstleistungen nur erbringen können, wenn sie in das italienische Register der Patentanwälte eingetragen sind und einen Wohnsitz oder eine berufliche Niederlassung in Italien haben.  
2. Die Italienische Republik trägt die Kosten des Verfahrens.“
8. **EuGH, U.v. 25.02.2003 (Plenum) – Rs. C-59/01 (Kommission/Italien) – Einfrieren von Kfz-Versicherungsbeiträgen/Informationserhebung**  
(Vertragsverletzung – Richtlinie 92/49/EWG – Tariffreiheit und Abschaffung der präventiven oder systematischen Aufsicht über die Tarife und die Verträge – Erhebung von Informationen)  
„1. Die Italienische Republik hat dadurch ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 92/49/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung) sowie zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG und 88/357/EWG (Dritte Richtlinie Schadenversicherung) verletzt, dass sie unter Verstoß gegen den Grundsatz der Tariffreiheit gemäß den Artikeln 6, 29 und 39 der Richtlinie 92/49 eine Regelung eingeführt und in Geltung belassen hat, nach der Verträge über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, die die Tarife für die Schadensfälle auf italienischem Gebiet betreffen, ohne Unterscheidung zwischen Versicherungsunternehmen mit Sitz in Italien einerseits und denen, die ihre Tätigkeit mittels Zweigniederlassungen oder im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs ausüben, andererseits, eingefroren werden. ...“
9. **EuGH, U.v. 25.02.2003 (Plenum) – Rs. C-326/00 (Idryma Koinonikon Asfaliseon [IKA]/Vasileios Ioannidis) – Krankenhausbehandlung eines Rentners in anderem Mitgliedstaat**  
(Soziale Sicherheit – Krankenhausbehandlung eines Rentners während eines Aufenthalts in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem er wohnt – Voraussetzungen für die Übernahme – Artikel 31 und 36 der Verordnung [EWG] Nr. 1408/71 – Artikel 31 und 93 der Verordnung [EWG] Nr. 574/72)  
„1. Artikel 31 der durch die Verordnung (EWG) Nr. 2001/83 des Rates vom 2. Juni 1983 geänderten und aktualisierten Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, in der durch die Verordnung (EG) Nr. 3096/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass der Bezug von Sachleistungen, die diese Bestimmung den Rentnern garantiert, die sich in einem anderen Mitgliedstaat als dem aufhalten, in dem sie wohnen, nicht davon abhängt, dass die Krankheit, die der betreffenden Behandlung bedurfte, plötzlich während dieses Aufenthalts aufgetreten ist und die unverzügliche Behandlung erforderlich gemacht hat. Diese Bestimmung verwehrt es daher einem Mitgliedstaat, den Bezug dieser Leistungen einer solchen Voraussetzung zu unterwerfen.  
2. Artikel 31 der durch die Verordnung Nr. 2001/83 geänderten und aktualisierten Verordnung Nr. 1408/71 in der durch die Verordnung Nr. 3096/95 geänderten Fassung

verwehrt es einem Mitgliedstaat, den Bezug der durch diese Bestimmung garantierten Sachleistungen irgendeinem Genehmigungsverfahren zu unterwerfen.

3. Die Gewährung und die Übernahme der Sachleistungen im Sinne von Artikel 31 der durch die Verordnung Nr. 2001/83 geänderten und aktualisierten Verordnung Nr. 1408/71 in der durch die Verordnung Nr. 3096/95 geänderten Fassung haben normalerweise nach Maßgabe dieses Artikels in Verbindung mit Artikel 36 der Verordnung Nr. 1408/71 sowie den Artikeln 31 und 93 der durch die Verordnung Nr. 2001/83 geänderten und aktualisierten Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972 über die Durchführung der Verordnung Nr. 1408/71 in der durch die Verordnung Nr. 3096/95 geänderten Fassung zu erfolgen.

4. Zeigt sich, dass der Träger des Aufenthaltsorts die Gewährung der Sachleistungen im Sinne von Artikel 31 der durch die Verordnung Nr. 2001/83 geänderten und aktualisierten Verordnung Nr. 1408/71 in der durch die Verordnung Nr. 3096/95 geänderten Fassung zu Unrecht abgelehnt hat und dass der Träger des Wohnorts, nachdem er über diese Ablehnung unterrichtet worden war, zu Unrecht nicht dazu beigetragen hat, die korrekte Anwendung dieser Vorschrift zu erleichtern, wozu er verpflichtet gewesen wäre, so obliegt es dem Träger des Wohnorts ungeachtet einer etwaigen Haftung des Trägers des Aufenthaltsorts, dem Versicherten die Behandlungskosten, die dieser zu tragen hatte, unmittelbar zu erstatten, um ihm eine Kostenübernahme in der Höhe zuzugarantieren, wie er sie hätte in Anspruch nehmen können, wenn die Bestimmungen dieser Vorschrift beachtet worden wären.

5. In diesem Fall stehen die Artikel 31 und 36 der durch die Verordnung Nr. 2001/83 geänderten und aktualisierten Verordnung Nr. 1408/71 in der durch die Verordnung Nr. 3096/95 geänderten Fassung sowie die Artikel 31 und 93 der durch die Verordnung Nr. 2001/83 geänderten und aktualisierten Verordnung Nr. 574/72 in der durch die Verordnung Nr. 3096/95 geänderten Fassung einer nationalen Regelung entgegen, die diese Erstattung von einer nachträglichen Genehmigung abhängig macht, die nur erteilt wird, wenn nachgewiesen ist, dass die Krankheit, die der fraglichen Behandlung bedurfte, plötzlich während des Aufenthalts aufgetreten ist und die unverzügliche Behandlung erforderlich gemacht hat.

- 10. EuG, U.v. 26.02.2003 (2. Kammer) – verb.Rs. T-344/00 u. T-345/00 (CEVA Santé animale SA u. Pharmacia Entreprises SA/Kommission) – Progesteron**  
(Verordnung [EWG] Nr. 2377/90 – Tierarzneimittel – Antrag auf Aufnahme von Progesteron in das Verzeichnis der Stoffe, für die keine Höchstmengen für Rückstände gelten – Stellungnahme des Ausschusses für Tierarzneimittel – Überprüfung durch den Ausschuss für Tierarzneimittel – Unterlassung der Kommission, einen Entwurf von Maßnahmen zu erlassen – Untätigkeitsklage – Stellungnahme, die die Untätigkeit beseitigt – Erledigung der Hauptsache – Schadensersatzklage – Haftung der Gemeinschaft – Kausalzusammenhang – Zwischenurteil – Schadensersatz dem Grunde nach)
- 11. EuG, U.v. 27.02.2003 (3. Kammer) – Rs. T-329/00 (Bonn Fleisch Ex- und Import GmbH/Kommission) – Erlass von Einfuhrabgaben**  
(Zölle – Einfuhr von Rindfleisch aus Südamerika – Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung [EWG] Nr. 1430/79 – Antrag auf Erlass von Einfuhrabgaben – Verfahrensrechte – Besondere Umstände – Nichtigkeitsklage)

12. **EuGH, U.v. 27.02.2003 (5. Kammer) – Rs. C-373/00 (Adolf Truley GmbH/Bestattung Wien GmbH) – *Lieferung von Sargausstattungen***  
(Richtlinie 93/36/EWG – Öffentliche Lieferaufträge – Begriff des öffentlichen Auftraggebers – Einrichtung des öffentlichen Rechts – Bestattungsunternehmen)  
„1. Der Begriff im Allgemeininteresse liegende Aufgaben des Artikels 1 Buchstabe b Unterabsatz 2 der Richtlinie 93/36/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Lieferaufträge ist ein autonomer Begriff des Gemeinschaftsrechts.  
2. Die Bestattung kann eine im Allgemeininteresse liegende Aufgabe darstellen. Dass eine Gebietskörperschaft gesetzlich verpflichtet ist, für die Bestattung zu sorgen – und gegebenenfalls ihre Kosten zu übernehmen –, wenn diese nicht binnen einer bestimmten Frist ab der Ausstellung der Todesbescheinigung veranlasst wird, indiziert das Vorliegen eines derartigen Allgemeininteresses.  
3. Das Vorhandensein eines entwickelten Wettbewerbs allein lässt nicht den Schluss zu, dass keine im Allgemeininteresse liegende Aufgabe nicht gewerblicher Art vorliegt. Es ist Sache des vorlegenden Gerichts, unter Berücksichtigung aller erheblichen rechtlichen und tatsächlichen Umstände, u. a. der Umstände, die zur Gründung der betreffenden Einrichtung geführt haben, und der Voraussetzungen, unter denen sie ihre Tätigkeit ausübt, zu beurteilen, ob eine derartige Aufgabe vorliegt.  
4. Eine bloße nachprüfende Kontrolle erfüllt nicht das Tatbestandsmerkmal der Aufsicht über die Leitung im Sinne von Artikel 1 Buchstabe b Unterabsatz 2 dritter Gedankenstrich der Richtlinie 93/36. Dieses Tatbestandsmerkmal erfüllt jedoch ein Sachverhalt, bei dem zum einen die öffentliche Hand nicht nur die Jahresabschlüsse der betreffenden Einrichtung kontrolliert, sondern auch ihre laufende Verwaltung im Hinblick auf ihre ziffernmäßige Richtigkeit, Ordnungsmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit, und bei dem zum anderen die öffentliche Hand berechtigt ist, die Betriebsräume und Anlagen dieser Einrichtung zu besichtigen und über das Ergebnis dieser Prüfung einer Gebietskörperschaft zu berichten, die über eine andere Gesellschaft das Kapital der in Rede stehenden Einrichtung hält.“
13. **EuGH, U.v. 27.02.2003 (6. Kammer) –Rs. C-327/00 (Santex SpA/ Unità Socio Sanitaria Locale n. 42 di Pavia) – *Effektives Nachprüfungsverfahren bei Erteilung öffentlicher Aufträge (Außerachtlassen von Präklusionsvorschriften)***  
(Richtlinie 93/36/EWG – Öffentliche Lieferaufträge – Richtlinie 89/665/EWG – Nachprüfungsverfahren bei öffentlichen Aufträgen – Ausschlussfrist – Grundsatz der Effektivität)  
„Die Richtlinie 89/665/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Nachprüfungsverfahren im Rahmen der Vergabe öffentlicher Liefer- und Bauaufträge ist dahin auszulegen, dass sie, wenn feststeht, dass ein öffentlicher Auftraggeber durch sein Verhalten die Ausübung der Rechte, die die Gemeinschaftsrechtsordnung einem Unionsbürger eingeräumt, dem durch eine Entscheidung dieses öffentlichen Auftraggebers ein Schaden entstanden ist, unmöglich gemacht oder übermäßig erschwert hat, die zuständigen nationalen Gerichte verpflichtet, die auf der Unvereinbarkeit der Ausschreibung mit dem Gemeinschaftsrecht beruhenden Rügen zuzulassen, die zur Stützung eines Rechtsbehelfs gegen diese Entscheidung geltend gemacht werden, indem die Gerichte gegebenenfalls von der nach nationalem Recht vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch machen, die nationalen Präklusionsvorschriften außer Anwendung zu lassen,

nach denen eine solche Unvereinbarkeit nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist gegen eine Ausschreibung nicht mehr geltend gemacht werden kann.“

**14. EuGH, U.v. 27.02.2003 (5. Kammer) – Rs. C-320/01 (Wiebke Busch/Klinikum Neustadt GmbH & Co. Betriebs-KG) – *Recht auf Verschweigen der Schwangerschaft bei Verkürzung des Erziehungsurlaubs/Keine Anfechtungsmöglichkeit***

(Gleichbehandlung von Männern und Frauen – Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 76/207/EWG – Schutz der werdenden Mutter – Abkürzung des Erziehungsurlaubs, um höheres Mutterschaftsgeld zu erhalten)

„1. Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 76/207/EWG des Rates vom 9. Februar 1976 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in Bezug auf die Arbeitsbedingungen ist dahin auszulegen, dass er dem entgegensteht, dass eine Arbeitnehmerin, die mit Zustimmung ihres Arbeitgebers vor dem Ende ihres Erziehungsurlaubs an ihren Arbeitsplatz zurückkehren möchte, verpflichtet ist, dem Arbeitgeber mitzuteilen, dass sie schwanger ist, wenn sie wegen bestimmter gesetzlicher Beschäftigungsverbote ihre Tätigkeit nicht in vollem Umfang ausüben kann.

2. Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 76/207 ist dahin auszulegen, dass er dem entgegensteht, dass ein Arbeitgeber nach nationalem Recht zur Anfechtung seiner Willenserklärung, mit der er der Rückkehr einer Arbeitnehmerin an ihren Arbeitsplatz vor dem Ende des Erziehungsurlaubs zugestimmt hat, berechtigt ist, weil er sich über das Bestehen einer Schwangerschaft bei der Betroffenen geirrt hat.“

## **Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (EuGHMR)**

**15. Urteil der Großen Kammer vom 13.02.2003 – 42326/98 (Pascale Odièvre/Frankreich) – *Anonyme Geburten***

„1. Die Verweigerung von Informationen über die biologische Mutter, welche deren Identität aufdecken könnten, verletzt bei anonymen Geburten mit nachfolgender Inkognito-Adoption nicht das Recht auf Privatleben aus Artikel 8 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK).

2. Das Recht auf persönliche Entwicklung des auskunftsbegehrenden Kindes aus Artikel 8 überwiegt nicht das Recht der Mutter auf Geheimhaltung, die Interessen Dritter, namentlich der biologischen sowie der Adoptivfamilie, sowie das allgemeine Interesse an der Verhinderung von insbesondere rechtswidrigen Abtreibungen und Kindstötungen. Das Recht auf Achtung des Lebens ist ein höherrangiger, von der Konvention geschützter Wert.

3. Angesichts der gegenwärtigen Diskussion kann ein gemeinsamer europäischer Standard in dieser Frage nicht festgestellt werden, so dass den Vertragsstaaten bei der Erfüllung der Schutzpflicht aus Artikel 8 ein besonders weiter Beurteilungsspielraum zukommt.

4. Ein Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot aus Artikel 8 in Verbindung mit Artikel 14 EMRK liegt nicht vor.

(englischer Volltext der Entscheidung unter „<http://www.echr.coe.int/>“; Entscheidung mit 10 zu 7 Stimmen; zustimmende Meinungen von Rozakis, Ress unter Anschluss von Kūris, Greve; abweichende Meinung von Wildhaber, Bratza, Bonello, Loucaides, Cabral Barreto, Tulkens und Pellonpää“ – Normenkette: Art. 2, 8, 14 EMRK

*Relevanz für Deutschland:* Kontroverse Erörterung der so gen. *Babyklappen* („baby boxes“) im Urteil (§§ 19 f.) und in der abw.Mein. (dort [§ 14]: keine hinreichend verlässlichen Daten über Wirksamkeit [„attracted widespread media attention, nonetheless remains a marginal phenomenon and the proposal to legalise them has attracted sharp criticism“]).